

Sitzungsvorlage 66/2014
Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters

Sachverhalt:

Nach jeder Gemeinderatswahl bestellt der Gemeinderat gemäß § 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg aus seiner Mitte eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen des Bürgermeisters.

In § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordheim ist die Zahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters nicht festgelegt - es bedarf daher eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses. Eine/r der Stellvertreter/innen soll aus dem Ortsteil Nordhausen kommen.

Die Stellvertreter werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

Beschlussvorschlag:

Um Beratung und Beschlussfassung (Wahl) wird gebeten.

tm